

# Die Zukunft des Zivilprozesses

Interview mit Monika Nöhre, Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Lange Jahre war die Rede von der notwendigen Entlastung der deutschen Gerichte. Dies ist auch als ein Ziel des MediationsG formuliert worden. Nun hören wir in letzter Zeit verstärkt von den sinkenden Fallzahlen im Zivilprozess. Zwischen 2004 und 2012 sind die Fallzahlen in der ersten Instanz bei den Amtsgerichten um ca. 23 %, bei den Landgerichten um ca. 19 % gesunken. Die Eingangszahlen zum Mahnverfahren sind im selben Zeitraum sogar um ca. 36 % gesunken (Graf-Schlicker, AnwBl. 2014, 573 ff.). Demgegenüber steigen die Fallzahlen alternativer Verfahren, wenn überhaupt, langsam und die absoluten Fallzahlen alternativer Methoden sind im Vergleich zu der Anzahl an Zivilprozessen verschwindend gering. Da erstaunt es doch, dass heute mit Besorgnis und in aller Ernsthaftigkeit über die Zukunft des Zivilprozesses diskutiert wird. Diesem Paradox möchten wir heute nachgehen.

**Frau Nöhre, Sie kennen die Perspektive der Richterin und in Ihrem neuen Amt auch die Perspektive der Schlichterin. Müssen wir uns um die Zukunft des Zivilprozesses Sorgen machen?**

Der Zivilprozess wird immer einen festen Platz in unserer Gesellschaft haben, davon bin ich überzeugt. Wir brauchen ihn, um unser Recht fortzuentwickeln und strittige Fragen verbindlich durch die Gerichte klären zu lassen. Nur hierdurch wird Rechtssicherheit erzeugt und die notwendige Vorhersehbarkeit für die Lösung von Konflikten geschaffen. Auch bietet der staatliche Zivilprozess als einziges Instrument die Möglichkeit, dem Kläger zu einem vollstreckbaren Titel zu verhelfen, wenn eine einvernehmliche Lösung zur Konfliktbeilegung – aus welchen Gründen auch immer – ausscheidet. Denn außergerichtliche Streitbeilegung funktioniert nur, wenn alle Beteiligten diesem Verfahren und dem unterbreiteten Schlichtungsvorschlag zustimmen. In meiner Praxis als Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erlebe ich es aber, dass diese Bereitschaft nicht immer vorhanden ist. Dann bleibt als einzige Alternative der Gang zu den Gerichten.

**Im Zuge der Stärkung der alternativen Verfahren, insbesondere der Verbraucherschlichtung, wird ernsthaft über einen „Wandel der Streitkultur - weniger Recht?“ (DAT 2015) diskutiert. Was halten Sie davon?**

Ich kenne die Kritik an der außergerichtlichen Streitschlichtung, halte sie aber im Ergebnis für nicht begründet. Hierdurch verarmt die Rechtskultur nicht, ich vermag in der Etablierung von Verbraucherschlichtungsstellen auch keine Entwicklung hin zu einer rechtsfernen Gesellschaft zu erkennen. Verbraucherschlichtungsstellen arbeiten anders als Gerichte. Sie gehen individuell auf Fragen und Bedürfnisse von Bürgern ein. Das kann der Zivilprozess nicht leisten, und das ist auch nicht seine Aufgabe. Lassen Sie mich das anhand einer typischen Konstellation aus der Gerichtspraxis erläutern: Häufig habe ich es als Richterin erlebt, dass Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung das Bedürfnis hatten, persönlich zu Wort zu kommen, um ausführlich zu erläutern, warum sie diesen Prozess überhaupt führen. Für die rechtliche Bewertung ist dies in der großen Mehrzahl der Fälle ohne Relevanz. Die persönlichen Motive werden in der Regel auch nicht in den Urteilsgründen abgebildet. Hier agiert außergerichtliche Streitschlichtung anders. Die persönlichen Argumente werden aufgenommen und verbraucherfreundlich behandelt. Wir gehen hierauf ein, auch wenn wir sie für die rechtliche Beurteilung im Schlichtungsvorschlag streng genommen nicht benötigen. Das zeigt



Monika Nöhre, Präsidentin des Kammergerichts a.D., Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

meines Erachtens deutlich, dass Schlichtungsstellen anders arbeiten als Gerichte. Schlichtung tritt neben gerichtliche Entscheidung. Schlichtung ergänzt das Gerichtsverfahren und verdrängt es nicht und öffnet somit die Tür für all diejenigen, die den Weg ins staatliche Justizsystem ohnehin nicht finden würden, weil er entweder zu kostenträchtig oder schwer verständlich ist.

**Raeschke-Kessler schreibt „Die Schiedsgerichtsbarkeit ist in den Ruf geraten, der ordentlichen Gerichtsbarkeit die ‚schönen‘, das heißt die wirtschaftlich bedeutsamen Fälle wegzunehmen und damit die Rechtsfortbildung zu gefährden“ (AnwBl. 2015, 822 ff.). Tatsächlich sind die Fallzahlen bei Streitwerten über 500.000 € vor den Landgerichten in 2012 um 8 % gestiegen. Kein Grund zur Sorge also? Oder gibt es Reformbedarf in der ZPO, um den Bedürfnissen der Wirtschaft besser gerecht zu werden?**

Für die Wirtschaft sind nach meiner Erfahrung drei Faktoren von ausschlaggebender Bedeutung, wenn es um die Entscheidung pro oder kontra staatlicher Gerichtsbarkeit geht: Kosten, Zeit und Vorhersehbarkeit. Zu den Punkten im Einzelnen: Der staatliche Zivilprozess ist bei Streitwerten bis zu 500.000 € eine gute Alternative zu dem relativ teuren Schiedsprozess, versagt aber in der Regel wegen des garantierten Instanzenzuges bei höheren Streitwerten. Die durchschnittliche Laufzeit bei den Zivilgerichten ist für sich genommen mit ca. neun Monaten bei den Landgerichten auch im internationalen Vergleich durchaus akzeptabel. Sobald aber Sachverständigengutachten erforderlich werden oder die Akte innerhalb des Gerichts wiederholt den Berichterstatter wechselt, lauern an diesen Stellen häufig nicht kalkulierbare Risiken. Was die Frage der Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen anbelangt, habe ich schon vereinzelt Kritik von Seiten der Anwaltschaft und auch der Wirtschaft vernommen. Ich halte sie im Ergebnis nicht für berechtigt. Meiner Meinung nach kann der Zivilprozess an dieser Stelle punkten.

Reformbedarf in der ZPO sehe ich gleichwohl. Meines Ermessens ist durchaus diskussionswürdig, als Alternative zu dem jetzt bei hohen Streitwerten über drei Instanzen ausgestalteten Zivilprozess im Einvernehmen der Parteien ein singularinstanzliches Verfahren bei den Oberlandesgerichten anzubieten. Entsprechend hat sich auch die Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte im Juni 2015 in Frankfurt positioniert. Auch hätte ich eine gewisse Sympathie für die Möglichkeit, in geeigneten Fällen im Einvernehmen der Beteiligten die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn hierdurch keine höherrangigen Interessen verletzt werden. Ob die Lockerung der Festlegung auf Deutsch als Gerichtssprache mehr staatliche Prozesse generieren würde, vermag ich nicht sicher einzuschätzen. Auch kann ich mir ein fremdsprachiges Gerichtsverfahren auf der Basis der ZPO mit den dortigen Verfahrensschritten nur schwer vorstellen.

**Wenn es nicht die alternativen Verfahren sind, welche Gründe sind dann für den Rückgang der Fallzahlen verantwortlich?**

Ich vermute, dass mehrere Ursachen für den Fallrückgang in der Ziviljustiz verantwortlich sind. Da aber belastbare

Untersuchungen auf diesem Gebiet fehlen, ist dies heute noch reine Spekulation. Die schrumpfende Nachfrage bei den staatlichen Gerichten geht mit einer zunehmenden Spezialisierung in der Anwaltschaft einher. Diese könnte sich prozessvermeidend auswirken. Die Zahl der Fachanwaltschaften hat in dem von Ihnen eingangs genannten Zeitraum von 2004–2012 und noch darüber hinaus eine rasante Entwicklung genommen. Auch ist ein Zivilprozess heute teuer. Ich bin mir bewusst, dass der Zugang zum Recht durch die Ausgestaltung unserer Gesetze garantiert ist. Denke ich aber an einen Kläger, der weder Prozesskostenhilfe noch eine private Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen kann, so mag eine kritische Kostenabwägung durchaus gegen die Einleitung eines Prozesses sprechen. Ich habe einmal das Beispiel einer jungen Familie angeführt, die ein kleines Haus gebaut hat und sich mit einem Baumangel in einer Größenordnung von 15.000 € konfrontiert sieht. Ein Prozess über zwei Instanzen birgt im Falle des Unterliegens ein Kostenrisiko von über 10.000 €, Sachverständigenkosten noch nicht eingerechnet. Hier mag durchaus die Frage angebracht sein, ob sich diese junge Familie zur Führung des Rechtsstreits überhaupt entscheidet oder ob sie nicht vielmehr einen anderen Weg aus der Situation heraus sucht.

**Wären Sie Bundesjustizministerin, was würden Sie in dieser Angelegenheit als erstes tun?**

Um die Attraktivität der staatlichen Justiz zu erhöhen, müssten einige starre Regelungen in der ZPO und im GVG gelockert werden. Einige Beispiele, wie die Einführung eines singularinstanzlichen Verfahrens bei den Oberlandesgerichten und die Einschränkung der Öffentlichkeit – etwa zum Schutz von Persönlichkeits- und Geschäftsgeheimnissen – habe ich bereits genannt. Ein weiterer Knackpunkt, der sich im Ergebnis heute noch prozessvermeidend auswirken könnte, liegt in den starren Regelungen über die Geschäftsverteilung. Den Präsidien der Gerichte sind durch das Jährlichkeitsprinzip Fesseln angelegt, die es im Ergebnis verhindern, auf einen veränderten Geschäftsanfall zeitnah zu reagieren. Hier halte ich die Möglichkeit der Flexibilisierung für sinnvoll und notwendig. Auch spricht nach meiner Erfahrung nichts dagegen, eine Sache einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zunächst zuständigen Spruchkörper zuzuweisen, wenn der erste überlastet und der zweite aufnahmebereit ist und alle Beteiligten zustimmen. Das würde das Vertrauen in die Gerichte nicht erschüttern, sondern vielmehr stärken, signalisiert es doch, dass eine zeitnahe Bearbeitung angestrebt ist. Schließlich müsste die Spezialisierung bei den Land- und Oberlandesgerichten als Antwort auf den Ausbau der Fachanwaltschaften erweitert und gesetzlich festgelegt werden. Sämtliche von mir zuvor genannten Anregungen zur Modernisierung des Prozessrechts hat die Konferenz der Oberlandgerichtspräsidenten im vergangenen Jahr beraten und für diskussionswürdig erachtet. Insoweit kann ich mich mit meinen Vorschlägen auch auf die Erfahrungen und Vorstellungen meiner ehemaligen Kolleginnen und Kollegen beziehen.

**Frau Nöhre, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben.**

*Das Interview führte Dr. Jo B. Aschenbrenner, Hamburg*